



**Stadt Biel
Ville de Bienne**

ANPASSUNG DER BAURECHTLICHEN GRUNDORDNUNG DER
STADT BIEL AN DIE BMBV

TEILGRUNDORDNUNG «BISCHOFKÄNEL-OST»

Teiländerung der Teiländerung des Zonenplanes der Stadt Biel «4. Bischofkänel-Ost»,
genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern am 18. Juli
1996

Die Anpassung der baurechtlichen Grundordnung an die BMBV umfasst:

- Baureglement (BauRB)
- Bauverordnung (BauVB)
- Baulinienreglement (BaulRB)
- Bauzonenplan
- Nutzungszonenplan
- Baulinienplan
- Teilgrundordnung «Madretsch-Ried»
- **Teilgrundordnung «Bischofkänel-Ost»**
- Teilgrundordnung «Gaswerk-Areal»
- Überbauungsplan mit Sonderbauvorschriften «Madretsch-Ried»

Weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht

Formelle und Anpassungen an die BMBV sind **blau** dargestellt.

Fassung für die öffentliche Auflage

Datum: Februar 2023

A) ALLGEMEINES

Art. 1

Geltungsbereich

¹ Das Teilbaureglement «Bischofkänel-Ost» gilt für das im Teilzonenplan «Bischofkänel-Ost» durch eine gestrichelte Umrandung gekennzeichnete Gebiet. Es bildet zusammen mit dem Teilzonenplan die baurechtliche Grundordnung für das bezeichnete Gebiet.

² Soweit dieses Teilbaureglement nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen der Bauordnung der Gemeinde Biel.

B) ZONENVORSCHRIFTEN

Art. 2

*Zone für Sport- und
Freizeitanlagen,
Zweckbestimmung*

¹ Die Zone für Sport- und Freizeitanlagen ist für die Erstellung eines Campingplatzes für Passanten und maximal 30% Dauerbenützer sowie für Sport- und Freizeitanlagen wie Spielfelder, Tennisplätze, Robinsonspielplatz, etc. bestimmt.

² Mit Ausnahme der für die Sport- und Freizeitanlagen betriebsnotwendigen Kleinbauten von höchstens 150 m² anrechenbaren Gebäude Grundfläche sind keine festen Bauten zulässig.

Art. 3

Landwirtschaftszone

¹ Für alle nach Art. 16, 22 und 24 RPG zulässigen Bauten und Anlagen gelten die baupolizeilichen Bestimmungen der Bauzone 2 IV.

² Gewächshäuser sind nicht gestattet.

³ Bauten haben gegenüber der Bauzone einen Grenzabstand von 7,5 m einzuhalten.

Art. 4

Freihaltebereich

Der Freihaltebereich ist für die Erschliessung von zukünftigen Baugebieten reserviert und ist von jeglichen festen Bauten und Anlagen freizuhalten.

*Zone für zentrale
Einrichtungen,
Zweckbestimmung*

Art. 5

¹ Die Zone für zentrale Einrichtungen ist für die Erstellung der für den Betrieb des Campingplatzes und die Sport- und Freizeitanlagen betriebsnotwendigen Bauten, wie Räume für die Verwaltung, Toiletten, Waschräume, Duschen, Schwimmbad, Verpflegungsbetrieb, Wohnraum für das an den Standort gebundene Personal etc. bestimmt.

² Es gelten die baupolizeilichen Bestimmungen der Bauzone 2 IV.

*Schutzzone,
Zweckbestimmung*

Art. 6

¹ Die im Teilzonenplan bezeichnete Fläche ist ein Schutzgebiet im Sinne von Art. 86 BauG. Das Schutzgebiet dient der Gewährleistung der ökologischen Funktion im Übergangsbereich zwischen Siedlung und Wald. Für die Bewirtschaftung und Erhaltung der Schutzzone erstellt die Gemeinde ein Schutzkonzept.

² Es sind keine festen Bauten und Anlagen zulässig, einzig die notwendigen Wege zum Wald und die Strassenerschliessung vom Bartolomäusweg.

C) WEITERE BESTIMMUNGEN

a) Gestaltungsgrundsatz

Art. 7

¹ Mit der Ausgestaltung und Strukturierung des Campingplatzes ist eine gute landschaftliche Einordnung zu erzielen.

² Der Gemeinderat erlässt einen Richtplan über die Gestaltung und Strukturierung des Campingplatzes, insbesondere über die Anordnung der Flächen für das Campieren, die zentralen Einrichtungen und die Erschliessung sowie über die Gestaltung der Aussenräume.

³ Der Richtplan ist wegleitend für die Beurteilung der Baubewilligungsgesuche.

b) Strassenerschliessung

⁴ Die Strassenerschliessung hat über den Bartolomäusweg zu erfolgen. Die Lage der Ein- und Ausfahrt ist im Plan bezeichnet.

*c) Fusswegverbindung
Goldgrubenweg*

⁵ Zum Zeitpunkt der teilweisen oder ganzen Aufhebung des Goldgrubenweges ist als Ersatz ein Fussweg von 3 m Breite zu erstellen.

D) LÄRMSCHUTZ

Art. 8

Gemäss Art. 43 Lärmschutzverordnung gilt für den gesamten Geltungsbereich des Teilzonenplanes die Lärmempfindlichkeitsstufe II.

E) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 9

Aufhebung von Vorschriften

~~Mit dem Inkrafttreten des Teilzonenplanes und Teilbaureglementes "Bischokänel-Ost" werden alle dem neuen Recht widersprechenden Vorschriften aufgehoben.~~

Art. 10

Inkrafttreten

Die ~~Änderungen des Teilbaureglementes (Anpassung an die BMBV) und der dazugehörnde Teilzonenplan~~ treten am Tag nach der Publikation ~~mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung~~ in Kraft.

Genehmigungsvermerke

Öffentliche Mitwirkung **9. JANUAR – 8. FEBRUAR 2019**

Vorprüfung vom **29. APRIL 2021**

Publikation im Amtsanzeiger vom - bis -
 Öffentliche Planaufgabe vom - bis -
 Persönliche Benachrichtigung der Grundeigentümer am -
 Eingereichte Einsprachen - Rechtsverwahrungen -
 Einspracheverhandlungen -
 Unerledigte Einsprachen - Erledigte Einsprachen -
 Rechtsverwahrungen -

Beschlüsse

Durch den Gemeinderat am -
 Durch den Stadtrat am -
 Durch die Gemeindeabstimmung vom -
 Abstimmungsergebnis - ja - nein
 Referendum -

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident Die Stadtschreiberin
 Erich Fehr Barbara Labbé

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt

Die Stadtschreiberin

Barbara Labbé

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung